



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

N.I. Des Grafen von Trautmannsdorff Vorschläge.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646. auf Veranlassung der Kayserlichen Gesandten, vorgeschlagen hätten, wollten sich aber hinführo des Wercks gänglich abthun: Die Direction wären sie, wegen des Praeger-Schlusses, zu decliniren beschlicht.

Der Chur-Sächsischen Gesandten privat-Vorschläge, sowol als des Grafens von Trautmannsdorf Gegen-Vorschläge waren also gefasset:

N. I.

Diät. Osnabrug d. 20. Junii

Anno 1646.

Ihrer Excellenz, des Herren Grafens von Trautmannsdorf's Vorschläge.

N. I.
Graf von
Trautmanns-
dorf's Vorschläge.

1) In dem 7den Articul der Evangelischen übergebenen Punkten kömten die Wort (Unter welchen der also genannte Geistliche Vorbehalt keinesweges zu verstehen) von den Herren Catholischen nicht eingeräumt werden, weil solche das vornehmste Haupt-Stück in dem Religions-Frieden.

2) In den Erb-Ländern würden Ihre Kayserliche Majestät das Exerctium Religionis nicht einräumen, doch würden darbey 3. Conditiones verstatet: 1) Das Jus Emigrandi auf 7. oder 8. Jahr zu extendiren. 2) Den Excursum im mittelst connivendo nach zu sehen. 3) In Schlesien sollten Fürsten und Stände ausser dem Erb-Fürstenthum bey ihrer Religion verbleiben. Mit Breslau wäre eine sonderliche Transaction aufgerichtet.

3) Den Evangelischen Erzb- und Bischöffen zc. so liberam electionem hätten, solle Votum & Sessio, auf General- und special-Reichs-Conventen eingeräumt, aber loco tertio dieselben gesetzt, und sie mit dem titulo Administratorum genemet werden; was die Catholischen in ihren Landen befugt, solle den Evangelischen auch nachgelassen seyn, & vice versa; und solches ratione Emigrandi, Reformandi, subditorum, & recipendorum Clericorum &c.

4) A Feudalitate & Jure Gladii &c. solle das Jus Religionis nicht dependiren.

5) Die in Causis Religionis streitige Fälle, sollten per amicabilem Compositionem von beyder Religion zugethanen, ausgetragen werden.

6) Die Reichs-Ritterschafft und Reichs-Städte sollten in den Stand gesetzt werden, in Religions-Sachen, in welchem sie sich Anno 1627. befunden: der Stadt Augspurg könte man ja vor den Evangelischen daselbsten eine Kirche einräumen.

7) Minden, Osnabrück, Halberstadt, müsten excipiret werden, denn sie hätten ihre Bischöffe.

8) In allen Geistlichen Sachen sollte via Juris auf 100. Jahr, via Facti aber in perpetuum suspendiret seyn.

9) Welcher Erzb- oder Bischoff, es sey auf Catholischer oder Evangelischer seiten, die Religion mutiren würde, der solle das Stift verlassen, und kein Theil demselben einige alimenta zu geben schuldig seyn, jedoch solle der Marggraf zu Brandenburg, gewesener Administrator zu Magdeburg, hierunter nicht gemeynet seyn.

10) Die Patriicii und Doctores sollten in die Stifter mit eingenommen werden, in welchen solches Herkommen.

11) Der Adel in den Stiftern Minden und Osnabrück, so Evangelisch, sollten gebuldet werden.

12) Daß man auf den Deputations-Tagen eine Gleichheit von beyden Religionen unter den Ständen anordnen, und also noch mehr Deputatos machen solle, solches gehöre auf einen Reichs-Tag.

13) Die Majora Vota sollen in Contributions-Sachen gültig seyn.

Dritter Theil.

Ha 2

14.

1646.
Junius.

14) Es sey kein summum Dicasterium in Imperio mehr zu machen: Ihre Kayserliche Majestät aber würden eine gewisse Anzahl von Evangelischen subjectis, in Dero Reichs-Hof-Rath aufnehmen, damit in allen Sachen, so auf einigerley Weise sich zum Religions-Wesen bezügen, die Reichs-Hof-Räthe in gleicher Anzahl von beyden Religionen könnten nieder gesetzt werden.

1646.
Junius.

N. II.

Der Churfürstlichen Sächsischen Abgesandten privat Vorschläge, den 13ten Junii Anno 1646.

N. II.
Chur-Sächsi-
sche Vorschlä-
ge.

1) Wir hielten dafür, der Punctus Amnestiae sey bey seinem Puncto zu tractiren.

2) In den Geistlichen Gütern sey via Facti in perpetuum aus zu schließen, via Juris aber auf 100. Jahr zu suspendiren, und da immittelt per amicabilem Compositionem die Sachen nicht verglichen, soll abermahls die suspensio auf 100. Jahr zu gültlicher Composition ausgefetzt seyn.

3) Den Passautischen Vertrag Anno 1552. Religions-Frieden Anno 1555. Confirmation desselben Anno 1566. soll man pro regula perpetua nochmahls setzen; jedoch daß der Geistliche Vorbehalt nicht pars substantialis des Religions-Friedens genennet werde.

4) Das tempus Restitutionis könne auf Annum 1624. gefezet werden, so würden fast alle Stände restituiret, und dabey annectiret werden; wären noch etliche Stände ante Annum 1624. graviret, so seyn dieselben zu specificiren und deren Restitution gestallten Sachen nach zu befördern.

„Darbey aber die Herren Chur-Sächsischen erinnern, daß es wegen Ihre Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen, soviel die Ober- und Nieder-Laufnitz, auch 4. Magdeburgischen Kemter betrifft, in alle Wege in dem jezigen Stande verbleiben solle.

5) Die Evangelischen Primat-Erz-Bischöffe u. seyn ad Comitia Generalia & Specialia zu beschreiben, und ihnen Sessiones und Vota zu verstaten.

6) Declaratio FERDINANDEA den 24ten Septembris Anno 1555. auf dem Reichs-Tag zu Augspurg, müsse gelten.

7) Daß in Böhmen, Mähren und Oesterreich das Exercitium Religionis Augustanae Confessionis verstatet werde wie vorhin, darum seyn Ihre Kayserliche Majestät zu bitten.

Wie Egra eine Reichs-Stadt, so stünde zu versuchen, ob deswegen absonderlich etwas zu erhalten. Wegen der Schlesischen Stände und Stadt Breslau hätten wir Befehl, die Herren Churfürstlichen um Assistenz zu ersuchen, damit sie in vorigen Stand in Ecclesiasticis gefezet werden möchten. 1) Wegen des Majestät-Briefs. 2) Wegen Ihre Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen ex auctoritate Ihre Kayserlichen Majestät von sich gegebenen Churfürstlichen Wortes.

8) Das Jus Emigrandi müsse den Evangelischen liberum, vermöge des klaren Buchstabens des Religion-Friedens, gelassen werden.

9) In Contributionibus sollten die Majora nicht statt haben, excepto unico calu, wann es die Lützen-Hülffe betreffe.

10) Es solle entweder die tractatio, ob noch eine summum Dicasterium im Reich auf zu richten, auf einen Reichs-Tag verschoben werden, oder wo man sich ja deswegen allhie vergleichen könnte, so müste doch Ihre Kayserliche Majestät nicht an den Oesterreichischen oder Bayerischen Crayß allein gebunden werden, dann solches Ihre Kayserlichen Majestät und dem Reich selbst schimpflich, sondern sie müsten concurr-

ren-